

Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern im Markt Bad Steben (Baumschutzverordnung)

[65.30]

Vom 10. September 2002

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt der Markt Bad Steben folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstände

- (1) Zum Schutz und zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der ökologischen Verhältnisse können innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Marktes Bad Steben
 1. alle heimischen Laubbäume, ausgenommen Birken, Erlen, Pappeln und Weiden, mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden oder mit einer Höhe von mehr als 5 m,
 2. alle heimischen Nadelgehölze, ausgenommen Fichten, mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden sowie
 3. alle heimischen Sträucher, Strauchgruppen und Hecken mit einer Höhe von mehr als 2 m und einer zusammenhängenden bewachsenen Fläche von mehr als 40 qm, ausgenommen Beerensträucher,durch den Markt Bad Steben unter Schutz gestellt werden.
- (2) ¹ Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind in der beigehefteten, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Karte festgelegt. ² Die Schutzbereiche sind durch Schraffierung mit schwarzer Farbe gekennzeichnet. ³ Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:10.000 kann während der Dienststunden beim Markt Bad Steben eingesehen werden.

§ 2 Anzeigepflicht und Unterschutzstellung

- (1) Sollen Bäume, Sträucher, Strauchgruppen und Hecken im Sinne von § 1 beseitigt oder in ihrem natürlichen Erscheinungsbild wesentlich verändert werden, so ist dies dem Markt Bad Steben anzuzeigen.
- (2) ¹ Die Anzeige ist beim Markt Bad Steben schriftlich einzureichen. ² Der Anzeige ist ein Plan beizufügen, in dem die vorhandenen Bäume, Sträucher, Strauchgruppen und Hecken sowie deren Art, Durchmesser und Höhe eingetragen und die zur Beseitigung vorgesehenen Bäume, Sträucher, Strauchgruppen und Hecken markiert sind. ³ Der Antrag ist zu begründen.
- (3) ¹ Hält der Markt Bad Steben eine Unterschutzstellung der zur Beseitigung oder wesentlichen Veränderung vorgesehenen Bäume, Sträucher, Strauchgruppen und Hecken im Sinne von § 1 für geboten, so ist dies dem Grundstückseigentümer bzw. Anzeigepflichtigen innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Anzeige schriftlich mitzuteilen. ² Mit dieser Mitteilung beginnt die Unterschutzstellung; sie gilt unbefristet. ³ Die 21-Tage-Frist kann verlängert werden, wenn der Markt Bad Steben diese aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann und den Grundstückseigentümer bzw. Anzeigepflichtigen vor Ablauf der Frist hiervon in Kenntnis setzt.
- (4) ¹ Von einer Unterschutzstellung trotz vorliegender Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn durch Auflagen (z.B. Ersatzpflanzungen heimischer Gehölze) der Eingriff in den Bestand soweit ausgeglichen werden kann, dass das Interesse des Grundstückseigentümers bzw. Anzeigepflichtigen an der Entfernung oder Veränderung der Bäume, Sträucher, Strauchgruppen und Hecken Vorrang verdient. ² Ist dies der Fall, so ist dies dem Grundstückseigentümer bzw. Anzeigepflichtigen innerhalb der 21-Tage-Frist im Sinne von Abs. 3 zusammen mit den Auflagen mitzuteilen.

- (5) Eine Unterschutzstellung von Bäumen, Sträuchern, Strauchgruppen und Hecken im Sinne von § 1 ist nicht zulässig, wenn dadurch im Einzelfall die rechtmäßige Nutzung des Grundstückes in unzumutbarer Weise verhindert würde.
- (6) ¹ Gegen die Unterschutzstellung von Bäumen, Sträuchern, Strauchgruppen und Hecken kann Einspruch eingelegt werden. ² Der Einspruch ist ausreichend zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde.
- (7) ¹ Die Unterschutzstellung von Bäumen, Sträuchern, Strauchgruppen und Hecken im Sinne von § 1 kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder von Amts wegen aufgehoben werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung wesentlich geändert haben. ² Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, Bäume, Sträucher, Strauchgruppen und Hecken im Sinne des § 1
- innerhalb der 21-Tage-Frist im Sinne von § 2 Abs. 3
 - nach einer Unterschutzstellung im Sinne von § 2 Abs. 3 zu beseitigen, wesentlich zu verändern oder zu beschädigen.
- (2) ¹ Eine Beseitigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Bäume, Sträucher, Strauchgruppen oder Hecken gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. ² Das Entwurzeln fällt nicht unter Abs. 1, wenn es nur dem Verpflanzen auf demselben Grundstück dient.
- (3) ¹ Eine wesentliche Veränderung oder Beschädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an Bäumen, Sträuchern, Strauchgruppen oder Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben der Gehölze führen können, das weitere Wachstum verhindern oder das natürliche Erscheinungsbild der Gehölze unnatürlich beeinflussen.
- ² Eine Beschädigung stellt auch das Verdichten des Bodens durch Abstellen von Maschinen oder Baumaterial dar.
- ³ Als Beschädigung kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- ⁴ Die Buchstaben a) und b) des Satzes 3 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist. ⁵ Die üblichen Pflegemaßnahmen fallen nicht unter Abs. 1.
- (4) Abs. 1 gilt nicht, wenn
1. das Beseitigen oder Beschädigen für den ordnungsgemäßen Betrieb von gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien sowie für die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen (Kurpark, Kirchenpark, Ludwig-Müller-Park) erforderlich ist,
 2. der Eigentümer des Grundstücks oder ein sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigter aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, ganz oder teilweise bestimmte Bäume, Sträucher, Strauchgruppen oder Hecken zu beseitigen oder ihre Beseitigung zu dulden,
 3. die Beseitigung oder Beschädigung notwendig ist, um ein behördlich genehmigtes Vorhaben auszuführen und die Gehölze sich im Bereich des Vorhabens befinden.
- (5) Größeren Baumschnittmaßnahmen, die das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen können, muss eine fachliche Beratung vorausgehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

¹ Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 des Bayer. Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Bäume, Sträucher, Strauchgruppen und Hecken im Sinne des § 1 beseitigt, wesentlich verändert oder beschädigt, wenn eine Unterschutzstellung veranlasst wurde (§ 2 Abs. 3) oder innerhalb der 21-Tage-Frist (§ 2 Abs. 3),
- Auflagen oder Anordnungen aufgrund dieser Verordnung nicht erfüllt.

² Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Bestehende Vorschriften

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsbestandteile.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern vom 4. Januar 1989, geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2001, außer Kraft.

Bad Steben, 10. September 2002
Markt Bad Steben

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bert Horn'. The signature is stylized and written in a cursive-like font.

Bert Horn
Erster Bürgermeister